

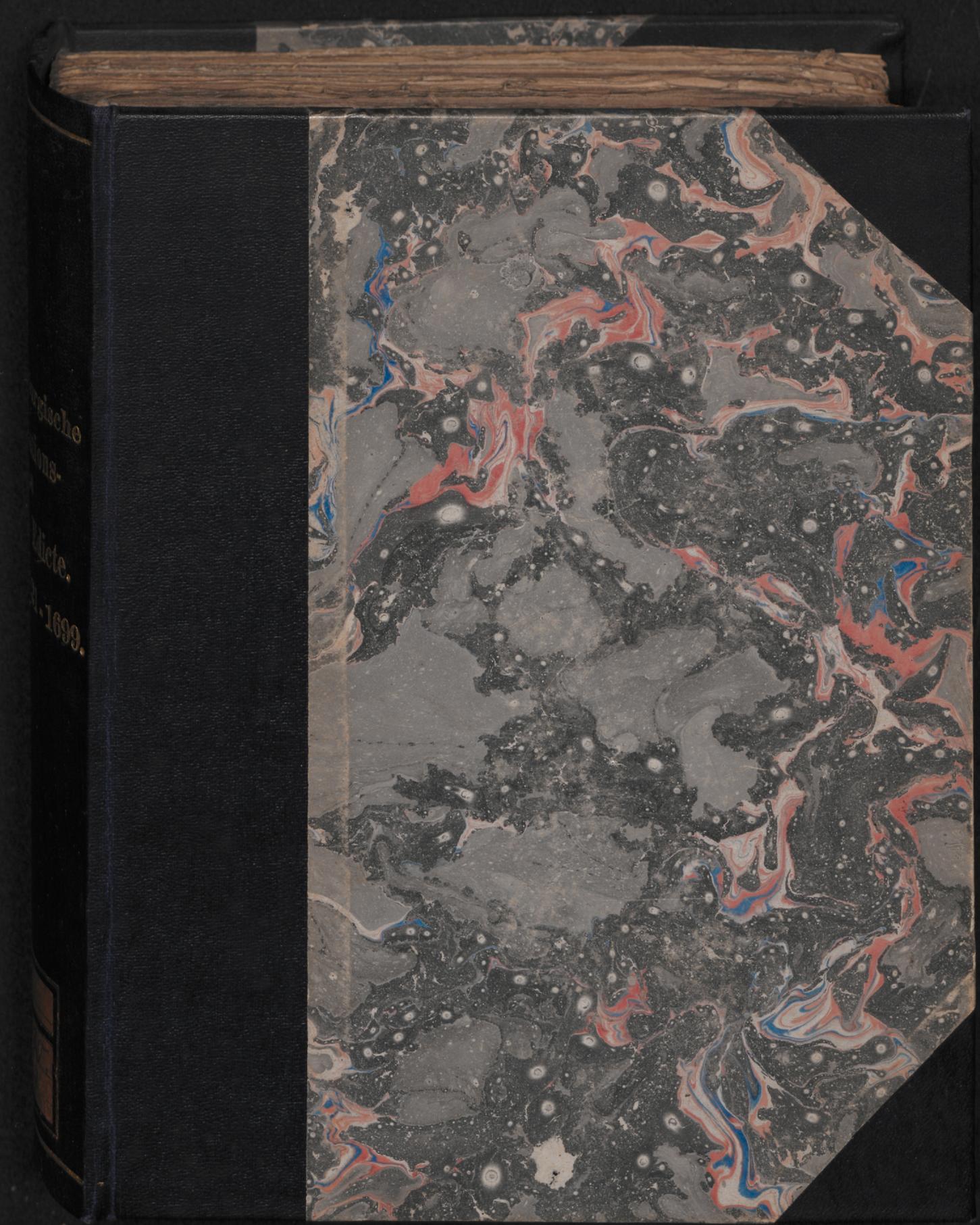
Contribution-Edict. Gegeben zu Schwan/ Den 23. Septembr. Anno 1690

Güstrow: Spierling, 1690

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756004861>

Druck Freier  Zugang





gische
ms.
liche.
1699.

MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



CONTRIBUTION.
EDICT.

Gegeben zu Schwam/

Den 23. Septembr.

Anno 1690.



Güstrow /

Gedruckt durch Johann Spierlingen.



An Gottes
Gnaden / Wir Christian
Ludwig / und Wir
Gustaff Adolph / Bevettere /
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten
zu Wenden / Schwerin und Rügen-
burg auch Graffen zu Schwerin /
der Lande Rostock und
Stargard Herren.

Wegen nebst entbietung unsers gnädig-
sten Grusses allen und jeden unsern Haupte
und Amptleuten / Verwaltern / Küchen-
meistern / auch denen von der Ritterichafft /
Bürgermeistern / Richtern / und Räten in den Städ-
ten / und sonst allen unsern Untertanen und Landes
Eingefessenen / Geistl. und weltlichen Standes hiemit
zu wissen; Demnach auff dem unlängsthin gehaltenem
gemeinen Land-Tage zu Schwan E. E. R. und L.
mit mehren vorgetragen / welcher gestalt die Röm.
Kdy.

Kaiserl. Maass. Unser allergnädigster Herr die zu dero
Sublevation bey jehigen gefährlichen läufften ander-
weit vom Reich Destinirte 200. Römer Monathen re-
spectivè an Chur-Brandenburg und das Fürstliche
Haus Braunschweig Lüneburg wieder cediret, und
überlassen / und also eine schleunige zulängliche Lands-
Collecte umb so viel mehr nöhtig / als der Terminus
innerhalb welchem die Zahlung zu thun / nunmehr
zum Ende läufft / und man in mangel richtiger Ein-
haltung allerhand inconvenientien zu besorgen hat /
K. und L. auch selbst solches gar wohl begrieffen /
und sich zu einer / gegenwärtigen umständen nach / zu-
länglichen anlags Summa, welche in den Creß-Ka-
sten zu Rostock ungeläuter einzubringen / Unter-
thänigst erkläret / auch hierunter den Sternbergi-
schen modum contribuendi, welcher zwar vorhin
auff 130000. Rthlr. angeschlagen / aber wie die erfah-
rung gegeben / lange so viel nicht außgetragen / wieder
ergriffen / So haben wir solchen jedoch ohn-präjudiz
und consequenz jeho nochmahl beybehalten / und die
Land Steuer durch dieses unsers offenes Edictum pu-
bliciren lassen wollen.

Setzen / Ordnen und befehlen demnach hiemit / daß
die von Adell und andere Land-begüterte für dießmahl
von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie selbst
im Gebrauch haben / und administrieren, oder durch ih-
re Schreibere administrieren lassen / nach der Aufsatß /
davon in diesem 1690. Jahr der Einschnitt gewesen / die
collekte entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung
von jedem Wip:el hartes Korns 3. Gulden 16. Schilling
von Wip:el weiches Korns aber 1. Gulden 20. Schilling
alles nach Parchimer Maasß gerechnet ; Jedennoch /
daß /

daß/wann das quantum auff diese weiße nicht erreicht
würde / die jenigen / so dabey gewonnen / solches nach
befindung / wieder herben tragen sollen.

Dann aber einer von Adell sein Gut andern ver-
pensioniret / oder von einem andern eins in Pension hat /
so wird Kopffsteuer und Vieh. Schatz gegeben / und in die-
sen Fällen nicht nach der Austraak gesteuert ; Wie dann
auch die jenigen Edelleute und Landbegüterte / welche
eigene Schaffe haben / dabey ein Kostknecht gehalten
wird / von dem Fünfftentheil den Viehe Schatz erlegen
müssen / ob sie schon im übrigen nach der Austraak steuern.

Zu fernerer und völliger Herbenbringung dieser An-
lage nun / Verordnen und gebieten Wir weiter hiemit /
daß die in Unsern vorigen Edicte vom 26. Septembr.
Anno 1688. gemachte Vier Classes, respectu des Kopff-
Geldes / und Vieh. Schatzes / wie auch was wegen der
Nahrung und Handlung gesetzet / observiret und her-
ben getragen werden solle. jedoch in der Maasse / wie in
beygefügeten Schemate und Nachricht begriffen / darnach
sich alle Contribuenten zu richten haben.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel
Malz Pöcherer Maas / so von den 1. Decembr. zur
Mühlen gebracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und
von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiff
und connivirung eingehoben und geliefert werden.
Weil auch einige von Adel und Landbegüterte / des
Brau- und Krug Wesen sich gebrauchen / so ist billig /
daß dieselbe auch die Malz. Accise denen Städten gleich
auff dießmahl / vermittelst einer richtigen Specification,
an Eodes Stat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht
richtig angegeben / arbitrariè bestrafft werden.

Wann auch allem ansehen nach / der modus nach
der Ein- oder Austraak vielen unterschleiff unterwor-
fen /

fen / und das Publicum dadurch leichtlich verführet wer-
den dürffte / wann nicht alles völlig Specificiret, oder der
Grund, Herrneigenes von der unterthanen Vieh nicht
richtig Separiret werden solte; So verordnen Wir gnä-
digst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und an-
dere Gubts Herren ihr gesambtes Groß- und Kleines
Vieh / Schaaff und Immen denen Specificationen obn
Benetzung des Geldes mit inleriren, und zu dem Ende
solchen Verzeichnissen eigenhändig die Unterschrift mit
folgenden Worten hinzu thun sollen;

Daß in vorher geschriebener Specification ich
meine Aufsatz richtig verzeichnet / auch von
meiner Bauren / Schäffers und andere Leute
Vieh / das allergeringste Haut nicht unter
mein eigenes angesetzt / oder vermischet habe /
solches bekenne ich an Eydes Staat / bey mei-
nen Christlichen Gewissen, und redlichen wah-
ren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von
der Einsatz etwas verschweigen / soll der selbe vor jedes
Wispel harten und weichen Korns / oder was darunter
verheulet wird / XX. Rthl. / da aber ein mehres aufge-
lassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthl. erlegen.

Würde auch der Gubts Herr einig fremdes Vieh unter
den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er
von einem jedem Haut Großes Vieh X. Rthl. und
von kleinen IV. Rthl. Straffe erlegen / mit vorbehalt
noch schwerer animadversion nach Befindung und be-
schaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigen-
thü.

thümer / daß solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort ab-
genommen / und auff Unsere nechst gelegene Menerhöffe
getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so wol Unsere Be-
ambten / als die Städte ihre Specifications, umb Edict-
mäßig zu steuren / nichts zu unterschlagen / noch Par-
thenlich zu Dispensiren, an Endes Staat / in obgesetzten
formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones
nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specifications
von Unseren Einnehmern zu Rostock nicht angenom-
men werden. So aber hierunter eine Parthenligkeit
und unterschleiff befunden wird / sollen so woll die Ein-
nehmer als Burgermeister und Rath / welche dar in mit-
gehelet / wie auch die Contribuents, nicht weniger de-
rer Nachbahren so den Unterschleiff mit besordert ernst-
lich dafür angesehen / und nach Befindung gestrafft
werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wann obgesetzter
maassen / das intendirte quantum nicht völlig einkom-
men würde / das was daran mangelt als dann ohne
publicirung eines fernern Edictes, auch einsodern zu-
lassen.

Befehlen demnach allen und jedem / wie obstehet / hie-
mit gnädigst und ernstlich / daß Sie ingesamt und je-
der Contribuent besonders / Unseren zum Ehren-Rosten
in Rostock bestelleten Einnehmern / innerhalb 8. Tagen
die obbeschriebener maassen erforderte Specification ih-
rer ganzen Contribution, in duplo, und zuforderst auch
ohne Geld einliefern / und innerhalb 14. Tagen à die
publicationis hujus Edicti die Steure an harter und gro-
ber gangbahrer Münze bahr erlegen / solches auch sub
pœnâ paratissimæ executionis, nicht anders halten
sollen.

Da-

Darmit nun dieser Verordnung in gelehten termino
ohn einige seumniß und behinderung gehorsambst und
ohnfehlbahrlich gelebet und nachgelehet werden möge ;
So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jeder
männigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen
lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem
Fall der Seumniß und gebrauchten unterschleiffs nicht
ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Ubrkund-
lich unter Unsern Fürstlichen Insigeln

Gegeben den 23. Septembr.

Anno 1690,

SCHEMA

Und

Nachricht wie ein jeder zu Steuern hat
nach dem Edict de dato Schwab/ den 23sten
Septembr. Anno 1690.

Kopfgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 13. Gulden 12. Sch. Die Frau 6. Gulden 18. Sch.
Das Kind 4. Gulden 12. Sch.

II. Nach der andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 18. Sch. Die Frau 3. Gulden 19 Sch.
6. Pfening/ das Kind 2. Gulden 12 Sch. 9. Pfening.

III. Nach der dritten Classe.

Der Mann 5 Gulden 21. Sch. 9. Pf. Die Frau 2. Gulden
22 Sch 9. Pfening. das Kind 1. Gulden 23 Sch. 3. Pfening.

Nach in selbiger Classe vom Perlensticker anfabend

Der Mann 4. Gulden 5. Sch. 3. Pfening. Die Frau
2. fl. 2. Sch. 6. Pfening. das Kind 1. fl. 6. Sch.

Die Schäffer in Städten und auff dem Lande.

Der Mann 3 Gulden / die Frau 1. Gulden 12. Sch.
Des Schäffers Söhne / 10 Knechte Dienste thun / wie
auch die Knechte / jeder 1. Gulden 12. Sch.

Die Töchter / 10 Mägde Dienste thun / imgleichen die
Schäffer Jungens und der Schäffer Knechte Frauen /
jede Person 18. Schilling.

IV. Nach der vierden Classe.

Der Mann 3. Gulden 9. Sch. die Frau 1. fl. 16. Sch. 9. Pf.
das Kind 1 Gulden 3. Sch.

Nach in selbiger Classe nach dem andern 5.

Der Mann 2. fl 12 Sch. 9. Pf. die Frau 1. fl. 6. Sch. das
Kind 20. Sch. X Über.

Abermahl in selbiger Classe: nach dem dritten §
Der Mann 2. fl. 12. §. 9. Pf. die Frau 1 fl. 6 Schilling
das Kind 20 §. Die Handwercks Gesellen in den Städ-
ten und auff dem Lande/ jeder 20. §.

Die also genante Holländer/ wann sie 30 Kühe und
darüber in Pacht haben/ so gibt der Mann 2. fl. die
Frau 1. fl. das Kind 16. §. die aber so von 20 bis 30. Kühe
haben/ geben den dritten Theil/ und die/ so unter 20. ha-
ben/ den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande/ so nicht Unterthanen seyn.
Der Mann 2. fl. 12 §. 9. Pf. die Frau 2. fl. 6. §. das Kind
20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel weich
Korn 5. §.

Die Einlieger/ so umb Geld dröschchen/ und zu anderer Arbeit
sich nicht wollen gebrauchen lassen/

Der Mann 6. Gulden 18. §. die Frau 3. Gulden 9. §.
das Kind 2. fl. 6. §.

Die Dröschcher.

Der Mann 2. fl. 12. Schill. 9. Pf. die Frau 1. fl. 6. §.
das Kind 20. §.

Alle Bauerfleute und Hirten insgemeine/ unter Fürstl. Vemb-
tern/ Adlichen Sigen/ und sonstigen Geist und Weltlichen
ohn unterschied.

Der Mann 1. fl. 6. §. die Frau 15. §. das Kind 10. §. der
Knecht 16. §. 6. Pf. die Magd. 7. §. Handwerck- und
Dienst Jungen 7. Schill. Knecht Weiber 7. Schilling.

Von der Ausfahe.

Die Ritter Sige/ so nicht verpensioniret seyn/ von
jeder Wispel Pärchiner Maas hart Korn 3. Gulden
16. Schilling/ vor jeder Wispel weiches Korn nach sel-
biger maas/ 1. Gulden 20. Schilling.

Biehe

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern / imgleichen von den Adlichen Höffen und pertinentinen, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 14 Schilling / vor ein Haupt Rindviehe über Jährig 14. Schilling / vor jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibet oder in der Mast getrieben 2. Schilling / vor Ziegen und Böcke 7. Schilling 9. Pfening / vom Hocken 3. Schill. 6. Pf. vor ein Stock Timmen 7. s. von jedem Schaaff / Hamel oder Lamb 3. Schilling 6. Pfening.

Und weilen auch in diesem Jahr der liebe Gott Mast gegeben / und den Eigenthümern dieselbe zu Nutzen kombt / so sollen die jenigen in Städten und auff dem Lande vor jedes Schwein so sie selbst in der Mast getrieben / oder vor Mast-Geld eingenommen / vor jedes Stück 2. Schilling erlegen

Dann geben die von Adell / so ihre Güter selbst administriren, eigene Schaaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. Schilling 6. Pfening.

Von den Schäffern nach der Ordnung.

Vor ein Pferd 14. s. vor ein Haupt-Rind Vieh 14. s. Vor ein Schwein 1. s 9. Pf. vor eine Ziege 10. s 6. Pf vor ein Hocken 3. Schilling 6. Pf. vor ein Stock Timmen 7. s. vom Schaaffe / davon die Herrschaft genieß hat / 2. s. 6. Pf.

Die Knechte nach der Ordnung.

Vom Schaaffe / Hamel oder Lamb / davon die Herrschaft keinen genieß hat 3. s. 6. Pf.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäffern gepachtet / über voriges / von jeden hundert Schaffen 20. s.
Für

Für das Viehe / so über der Ordnung bey Fürstl. und Adlichen
Höfen gehalten wird.

Vor ein Rube 17. fl. 6. Pf. vor ein Schwein 3. fl. 6.
Pf. vor ein Schaff 5 fl. 3. Pf.

Die Hirten in Städten und Dörffern für jedes Schaff
nach der Ordnung 3. Schilling 6. Pf. über die Ordnung
für jedes Haupt 6. Schilling.

Das Gesinde vom Verdienst so sie über der Ordnung von Ihrem
Brodherren nehmen.

Von jedem Gulden 3. fl. 6. Pf. vom Scheffel hart Korn
7 fl. Scheffel weich Korn 3. fl. 6. Pf. Von dem Korn a-
ber / so an statt Lohnes gesetzt gewesen / vom Scheffel hart
Korn 3. fl. 6. Pf. Scheffel weiches Korn 1. fl. 9. Pf.

Die Einlieger von ihren Verdienst Mannes und Wei-
bes Persohnen / jeder 1. Gulden 18. schilling.

Vom Handel.

Als vom Seiden Krabm / Gewandschnitt / Wolle /
Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle /
Glachs- und Eisen Handel / von jedem Handel 10. fl. 12. fl.

Vom Handwerckern.

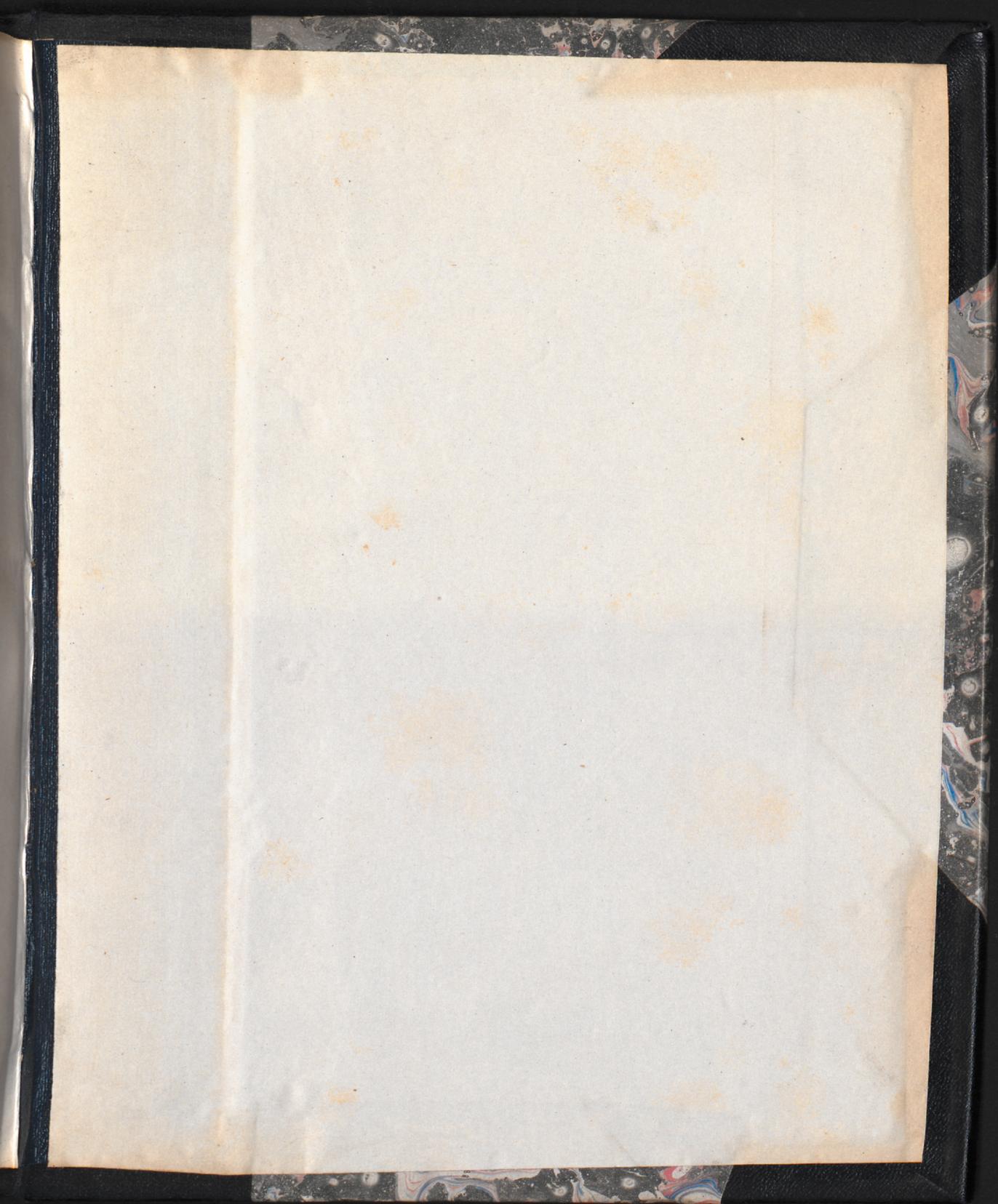
Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung /
3 fl. 12. fl. Nach der Vierden Ordnung / die Küster und
Bauerleute auff dem Lande / so Krügeren und Hand-
wercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. fl. die
Glasemeister von jeder Hütte 30. Gulden.

An Accisen.

Von ein jeden scheffel Malz / Parchimer Maaß 3. fl.
von ein Brandweins Blase / eine Tonne haltende 9. fl.
von ein Brüg Querrren 2. Gulden 12. schilling.

Handwerker so dabey die Mülgeren Nahrung treiben
7. fl. vor ein Tonne ausländisch Bier 7. schilling.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

